## KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG IM LANDE BREMEN KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## VERFAHRENSORDNUNG

für den

# PROTHETIK-EINIGUNGSAUSSCHUSS

sowie die

## WIDERSPRUCHSSTELLE

für den

# PROTHETIK-EINIGUNGSAUSSCHUSS

(gemäß der Vereinbarung über das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren sowie das Gutachterwesen vom 03.02.2014, Anlage 17 zum BMV-Z/EKVZ)

in der ab 01.05.2015 gültigen Fassung

Mit Wirkung vom 01.05.2018 wurde der Abschnitt "Widerspruchsstelle für den PEA" § 11 Abs. 2 Satz 1 geändert.

#### Inhalt

#### Präambel

- § 1 Aufgaben und Führung der Geschäfte
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Amtsdauer, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Beteiligte
- § 5 Einigungsversuch
- § 6 Anrufung des Prothetik-Einigungsausschusses
- § 7 Verfahren und Entscheidungsgrundlagen
- § 8 Planungsgutachten
- § 9 Mängelgutachten
- § 10 Kosten des Verfahrens
- § 11 Widerspruchsstelle für den Prothetik-Einigungsausschuss
- § 12 Inkrafttreten und Kündigung

#### Präambel

Die ab dem 01.04.2014 in Kraft getretene Bundesgutachtervereinbarung wird durch die nachfolgenden Regelungen der Verfahrensordnung für den Prothetik-Einigungsausschuss sowie die Widerspruchsstelle für den Prothetik-Einigungsausschuss in der ab 01.05.2015 gültigen Fassung ergänzt.

#### § 1 Aufgaben und Führung der Geschäfte

- (1) Der Prothetik-Einigungsausschuss nachfolgend PEA genannt der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen im Folgenden KZV Bremen genannt entscheidet über
  - a) Widersprüche des Zahnarztes oder der Krankenkasse gegen die Stellungnahme des Gutachters nach § 3 Anlage 17 zum BMV-Z / EKVZ,
  - b) Mängelansprüche der Krankenkasse gemäß § 4 Anlage 17 zum BMV-Z / EKVZ,
  - c) Kosten des Verfahrens vor dem PEA nach Maßgabe der gesamtvertraglichen Regelungen gemäß § 6b Abs. 1 Anlage 17 zum BMV-Z / EKVZ, in welcher Höhe der Krankenkasse oder dem Zahnarzt Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.
- (2) Die Geschäfte des PEA führt die KZV Bremen.

### § 2 Zusammensetzung

- (1) Der PEA besteht aus drei von der KZV Bremen benannten Vertretern, die Stimmrecht haben, und mindestens zwei von den Landesverbänden der Krankenkassen benannten Vertretern mit beratender Stimme.
- (2) Für die Mitglieder werden Stellvertreter in der erforderlichen Zahl bestellt. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist ein Stellvertreter zu laden.
- (3) Die von der KZV Bremen benannten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

## § 3 Amtsdauer, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder wird in einer gesonderten Vereinbarung der Gesamtvertragspartner festgelegt. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (2) Ein Mitglied kann von der bestellenden Körperschaft abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so hat die entsendende Körperschaft eine Neubestellung für die restliche Amtsperiode vorzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des PEA haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitverlust nach den für die Mitglieder der Organe der entsendenden Körperschaft geltenden Grundsätzen. Der Anspruch richtet sich gegen die entsendende Körperschaft.
- (5) Die Mitglieder des PEA haben bei der Berufung schriftlich zu versichern, dass sie ihre Tätigkeit fachlich unabhängig und weisungsungebunden ausüben werden. Sie haben über den Verlauf, den Gegenstand des Verfahrens, den Inhalt der Beratung und über die Abstimmung auch

nach Beendigung ihres Amtes Stillschweigen zu bewahren, soweit dienstliche oder vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen.

#### § 4 Beteiligte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind der Zahnarzt und die Krankenkasse, bei der der Patient, um dessen prothetische Versorgung es geht, versichert ist.
- (2) Die Beteiligten haben das Recht, die gesamten Unterlagen in den Räumen der KZV Bremen in Anwesenheit eines Beauftragten des PEA einzusehen.
- (3) Der Zahnarzt kann sich durch einen bevollmächtigten Zahnarzt vertreten lassen; die Krankenkasse kann sich von ihrem Landesverband vertreten lassen.

## § 5 Einigungsversuch

- (1) In einer Verhandlung vor dem PEA sollen sich die Beteiligten um eine Einigung bemühen.
- (2) Bei Mängelansprüchen ist entsprechend zu verfahren.

#### § 6 Anrufung des PEA

- (1) Gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Heil- und Kostenplan (Planungsgutachten) sowie zu ausgeführten prothetischen Leistungen bei vermuteten Planungs- oder Ausführungsmängeln (Mängelgutachten) können die Beteiligten Widerspruch vor dem PEA einlegen. Der Widerspruch ist ausreichend zu begründen und binnen eines Monats nach Zugang der Stellungnahme des Gutachters schriftlich bei der KZV Bremen einzulegen. Die Frist für die Anrufung des PEA beträgt bei Mängelgutachten 24 Monate nach der definitiven Eingliederung des Zahnersatzes. Wird das Gutachterverfahren innerhalb dieser Frist nicht eingeleitet, so kann die Krankenkasse aus auftretenden Planungs- oder Ausführungsmängeln keine Ansprüche mehr herleiten.
- (2) Stellt der Gutachter Ausführungs- und / oder Planungsmängel fest und legt der Zahnarzt gegen die Stellungnahme des Gutachters keinen Widerspruch ein, so ist die Krankenkasse binnen sechs Monaten nach Ablauf der Rechtsmittelfrist des Zahnarztes berechtigt, den PEA zur Festsetzung ihres Rückzahlungsanspruches anzurufen.

## § 7 Verfahren und Entscheidungsgrundlagen

- (1) Der Vorsitzende hat die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung zu laden; er hat in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit von Beteiligten entschieden werden kann.
- (2) Der Vorsitzende kann Stellungnahmen der Beteiligten einholen, Beweisunterlagen anfordern und hierfür angemessene Fristen setzen.

- (3) Der Vorsitzende des PEA kann eine Untersuchung des Patienten durch die zahnärztlichen Mitglieder bestimmen. Die Einladung des Patienten erfolgt durch die Krankenkasse. Ist aus Gründen der Immobilität des Patienten eine Untersuchung in Bremen nicht möglich, kann im Einzelfall eine Untersuchung an anderer Stelle veranlasst werden. In diesem besonderen Ausnahmefall beauftragt der Vorsitzende des PEA einen Sachverständigen einer KZV mit der notwendigen Patientenuntersuchung. Es ist ein Sachverständiger zu beauftragen, der nicht am Vorverfahren beteiligt war. Die Untersuchungsergebnisse sind den zahnärztlichen Mitgliedern des PEA in schriftlicher Form darzulegen.
- (4) Der beteiligte Zahnarzt hat das Recht zur Teilnahme an der Untersuchung. Er ist rechtzeitig über Ort und Zeit der Untersuchung von der Geschäftsführung des PEA zu unterrichten.
- (5) Bei der Beratung sind die Beteiligten nicht anwesend. Das Ergebnis soll den Beteiligten im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben werden. Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des PEA anwesend sind.
- (6) Die Entscheidung ist den Beteiligten in Schriftform zuzustellen.

#### § 8 Planungsgutachten

Wurde Widerspruch gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Heil- und Kostenplan (Planungsgutachten) eingelegt, so nimmt der PEA hierzu Stellung. Seine Stellungnahme sendet er den Beteiligten zu.

### § 9 Mängelgutachten

- (1) Stellt der PEA Mängel fest, für die der Zahnarzt haftet, so gibt er dem Zahnarzt Gelegenheit, den Mangel unverzüglich zu beheben. Die Krankenkasse fordert den Versicherten auf, sich für die Behebung der Mängel durch den Zahnarzt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wird der Mangel wegen eines Umstandes, den der Patient nicht zu vertreten hat, nicht behoben oder ist nach Meinung des PEA dem Patienten eine Fortführung der Behandlung bei diesem Zahnarzt nicht zuzumuten, so setzt der PEA den Betrag fest, den der Zahnarzt der Krankenkasse zu erstatten hat.

#### § 10 Kosten des Verfahrens

- (1) In dem Verfahren vor dem PEA entscheidet dieser nach Maßgabe der gesamtvertraglichen Regelungen, in welcher Höhe der Krankenkasse oder dem Zahnarzt Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Die Kosten sind der Krankenkasse aufzuerlegen, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Bei Planungsgutachten entscheidet der PEA über die Kosten des Verfahrens vor dem PEA im Rahmen der Überprüfung der Behandlungsplanung. Bleibt der Widerspruch des Zahnarztes gegen das Planungsgutachten erfolglos, so erlegt ihm der PEA die Kosten des Verfahrens vor dem PEA auf. Bleibt der Widerspruch des Zahnarztes gegen das Planungsgutachten teilweise

- erfolglos, sind dem Zahnarzt die Kosten des Verfahrens vor dem PEA ungeachtet des Umfanges des Erfolges seines Widerspruches zu 50% aufzuerlegen. Die Kosten des Planungsgutachtens trägt in beiden Fällen die Krankenkasse.
- (3) Bei Mängelgutachten entscheidet der PEA über die Kosten des Verfahrens vor dem PEA im Rahmen der Überprüfung ausgeführter prothetischer Leistungen. Bleibt der Widerspruch des Zahnarztes gegen das Mängelgutachten erfolglos oder teilweise erfolglos, sind dem Zahnarzt die Kosten des PEA-Verfahrens sowie die Kosten des Mängelgutachtens aufzuerlegen. Soweit der PEA die Notwendigkeit einer vollständigen Neuanfertigung der prothetischen Versorgung feststellt, sind dem Zahnarzt die Kosten vollständig, soweit die Notwendigkeit einer teilweisen Neuanfertigung oder Nachbesserung feststellt, anteilig aufzuerlegen. Eine anteilige Auferlegung der PEA-Verfahrenskosten und des Mängelgutachtens im Falle eines teilweise erfolgreichen Widerspruches beträgt ungeachtet des Umfanges des Erfolges seines Einspruchs 50 % der Kosten.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 entscheidet der PEA über die Kosten des Mängelgutachtens und des PEA-Verfahrens. Bleibt der Widerspruch des Zahnarztes erfolglos, so sind ihm die Kosten des gesamten Begutachtungsverfahrens aufzuerlegen, bleibt er teilweise erfolglos so trägt er die Kosten des Begutachtungsverfahrens zu 50 %.
- (5) Die Kosten des Verfahrens vor dem PEA errechnen sich durch Multiplikation der nachstehend angegebenen Bewertungszahlen mit den jeweils gültigen Punktwerten. Centbeträge sind kaufmännisch zu runden.
  - a) Gutachterliche Stellungnahme des PEA zu einer Behandlungsplanung, ggf. nach Auswertung von Röntgenaufnahmen oder Modellen: 180 Punkte
  - b) Gutachterliche Stellungnahme des PEA zu ausgeführten prothetischen Leistungen gleichermaßen in Beschlussfassung, ggf. nach Auswertung von Röntgenaufnahmen oder Modellen: 220 Punkte

Zu den Absätzen 5a und 5b wird jeweils eine zusätzliche Kostenpauschale in Höhe von 12,20 € in Anrechnung gebracht.

(6) Weitere Kosten für das Verfahren vor dem PEA werden nicht erhoben. Die Beteiligten tragen die Kosten ihrer Teilnahme und Vertretung selbst.

## § 11 Widerspruchsstelle für den PEA

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 1 § 10 soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prothetik-Einigungsausschusses sowie zu den Kosten des Verfahrens vor dem PEA entscheidet die Widerspruchsstelle für den PEA in der Besetzung mit zwei Vertretern des Vorstandes der KZV Bremen und zwei Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen. Das Verfahren findet auf Basis der Aktenlage statt.
- (3) Den Vorsitz in dieser Widerspruchsstelle führt jährlich wechselnd ein Vertreter der KZV Bremen und ein Vertreter der Landesverbände, beginnend mit dem Jahr 2014 mit einem Vertreter der Krankenkasse. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

- (4) Die Widerspruchsstelle entscheidet, wenn sie die Entscheidung des PEA bestätigt, nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 über die Kosten des Rechtsmittels. Für das Verfahren vor der Widerspruchsstelle des PEA werden keine Kosten erhoben. Trifft sie eine von der Entscheidung des PEA abweichende Entscheidung, so entscheidet die Widerspruchsstelle nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 einheitlich über die Kosten des Begutachtungsverfahrens.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 entscheidet die Widerspruchsstelle über die Verfahrenskosten des PEA. Bleibt der Widerspruch des Zahnarztes erfolglos, so sind ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, bleibt er teilweise erfolglos so trägt er die Verfahrenskosten zu 50%.

## § 12 Inkrafttreten und Kündigung

Die Verfahrensordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Verfahrensordnung vom 04.05.1979 tritt mit Wirkung vom 01.05.2015 außer Kraft.

Bremen, 01.04.2015 / 03.04.2018

Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen

BKK Landesverband Mitte, zugleich für die Knappschaft Regionaldirektion Hamburg AOK Bremen/Bremerhaven als Landesverband für das Land Bremen

IKK gesund plus, handelnd als
IKK-Landesverband für das Land Bremen,
zugleich für die SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse